

# Übersicht: Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Inkrafttreten: 01.07.2014 (Reha-Budget: 01.01.2014)

- Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ausgeweitet:
  - auf die Wartezeit von 45 Jahren werden künftig auch Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit sowie Übergangsgeld angerechnet, soweit diese Zeiten Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden *nicht* berücksichtigt (Vermeidung von »Frühverrentungen«), es sei denn, der Leistungsbezug ist durch Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des ArbGeb bedingt. – Weiterhin *nicht* berücksichtigt werden Zeiten des Bezugs von Alhi oder ALG II. – Angerechnet werden auch Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, sofern mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen; Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden *nicht* berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen.
  - Vor dem 1.1.1953 Geborene können die Altersrente für besonders langjährig Versicherte bereits nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Für spätere Geburtsjahrgänge steigt das erforderliche Lebensalter in Stufen von zwei Monaten auf das vollendete 65. Lebensjahr (für ab 1964 Geborene).
- Die zeitlich befristete Sonderregelung, nach der für besonders langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung ein abschlagsfreier Rentenbezug ab dem Alter von 63 Jahren ermöglicht wird, gilt nicht für Betriebsrenten.
- Für Rentenneuzugänge wird die Zurechnungszeit um zwei Jahre auf die Zeit bis zur Vollendung des 62. (bisher: 60.) Lebensjahres verlängert. Für die Bewertung beitragsfreier Zeiten (v.a. Zurechnungszeit) werden die EP der letzten vier Jahre vor Eintritt der EM nicht berücksichtigt, wenn dies zu einem höheren Gesamtleistungswert führt (Günstigerprüfung).
- Bei der Bemessung des sog. Reha-Budgets wird eine demografische Komponente eingeführt. Die demografische Komponente in der Fortschreibung des Reha-Deckels bemisst sich an der Veränderung des Anteils der Bevölkerung im rehabilitationsintensiven Alter (45 bis 67 Jahre) an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20 bis 67 Jahre).
- Die Kindererziehungszeit für Geburten vor 1992 wird von bisher 12 auf 24 Monate erhöht (Rentenbestand und Rentenzugang). Aus verwaltungspraktischen Gründen erhalten Bestandsrenten einen Zuschlag an persönlichen EP in Höhe von einem persönlichen EP bzw. einem persönlichen EP(O) – für diesen Personenkreis ist die zusätzliche Leistung demnach durchweg abschlagsfrei. Für die nur noch geringe Anzahl von Personen, die Leistungen nach dem KLG erhalten, erhöht sich die Kindererziehungsleistung auf das Zweifache (bisher: Einfache) des maßgebenden AR bzw. AR(O).
- In den Jahren 2019 bis 2022 wird der allgemeine Bundeszuschuss dauerhaft und dynamisch um jeweils 0,4 Mrd. Euro jährlich erhöht.

| Anhebung der Altersgrenze 63<br>für besonders langjährig Versicherte |                           |           |        |
|--|---------------------------|-----------|--------|
| Jahrgang   | Anhebung um<br>... Monate | auf Alter |        |
|  |                           | Jahr      | Monate |
| 1953   | 2                         | 63        | 2      |
| 1954   | 4                         | 63        | 4      |
| 1955   | 6                         | 63        | 6      |
| 1956   | 8                         | 63        | 8      |
| 1957   | 10                        | 63        | 10     |
| 1958   | 12                        | 64        | 0      |
| 1959   | 14                        | 64        | 2      |
| 1960   | 16                        | 64        | 4      |
| 1961   | 18                        | 64        | 6      |
| 1962   | 20                        | 64        | 8      |
| 1963   | 22                        | 64        | 10     |